

Satzung Stachelnasen Obernburg e.V.
(gemeinnütziger Verein)



§1 Name, Sitz

- Der Verein führt den Namen “Stachelnasen Obernburg”.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”.
- Der Sitz des Vereins ist 63785 Obernburg am Main (Eisenbach).

§2 Zweck des Vereins

- Betrieb von Wildtierstationen zur Aufnahme und Versorgung hilfsbedürftiger, kranker, schwacher und gefährdeter Igel sowie Öffentlichkeitsarbeit (Aufklärung der Bevölkerung).
- Unmittelbare Hilfe für Igel in Not z.B. Rettung, Befreiung und Pflege sowie Vermittlung bzw. Auswilderung.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Kassenwart verwaltet die Geldmittel. Ihm obliegen die Eröffnung, Verwaltung und Löschung der Konten. Hierbei sind der Kassenwart und zwei weitere Vorstandsmitglieder gegenüber den kontoführenden Instituten zeichnungsberechtigt.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittelverwendung

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines „Stachelnasen Obernburg e.V.“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Dies betrifft auch das Amt des Vereinsvorstandes. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Darüber hinaus werden im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze
 - a) Auslagen erstattet,
 - b) bei vertretbarer Haushaltslage kann die Ehrenamtspauschale geleistet, und
 - c) es können bei Bedarf Arbeitsverhältnisse geschlossen werden.
 Näheres regelt der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Monats jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von 20,00 € pro Jahr zu leisten.
- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis Ende März des Geschäftsjahres zu entrichten.
- Es muss die Bereitschaft vorliegen die Satzung anzuerkennen.

§5 Vorstand

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und den Auswilderungsbeauftragten.

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, werden sie vom 3. Vorsitzenden vertreten. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliedsversammlung bestimmt.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Aktion Sorgenkatzen e.V." (Kolpingstraße 12, 63849 Leidersbach) zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.